

ten. Seit Beginn des 12. Jh. rebellierten die Einwohner gegen die Cluniazenser, die ihre Hoheit vorläufig behaupten konnten. Im Zuge der Umgestaltung des konstitutionellen Gefüges des Klösterverbandes zu einem Orden im 13. Jh. verloren die Mönche die Herrschaft über die Abteistädte. Die Auseinandersetzungen zwischen Klöstern und Abteistädten folgen keinem Verlaufsmuster, wohl aber erkennt die Autorin eine einheitliche Strategie zur Beilegung der Konflikte: Indem die Cluniazenser ihre Beziehung zu den Städten durch aufgezwungene Verträge oder Statuten regelten, sei es ihnen gelungen, eine auf genuin städtische Schriftlichkeit gestützte kommunale Entwicklung zunächst zu unterdrücken. Im 13. Jh. habe die cluniazensische Verfassungsentwicklung ein machtpolitisches Vakuum erzeugt: Eingeeignet durch ihre Rückbindung an den Abt von Cluny, dessen politische Durchsetzungskraft geschwunden war, und an die neugeschaffenen, unflexiblen Ordensgremien besaßen die lokalen Oberen nicht den nötigen Handlungsspielraum, um die Emanzipationsbestrebungen der Kommunen abzuwehren. Für die Städte stand am Ende dieses Prozesses keine langfristige Autonomie, sondern eine Eingliederung in die Königsherrschaft. Es trägt nicht zur Klarheit der Darstellung bei, daß die Autorin trotz ihres komparativen Ansatzes ihre Studie nicht entsprechend systematisch angelegt hat, sondern die Ereignisse Fall für Fall, gebündelt nach Jahrhunderten abhandelt, so daß vergleichende Schlüsse mitunter dem Leser überlassen bleiben, während S. die Synthese auf ein schmales Kapitel für jede Periode beschränkt.

Anja Ostrowitzki

P. JIMÉNEZ, *Relire la charte de Niquinta*, *Heresis* 22 (1994) S. 1–26, und 23 (1994) S. 1–28, befaßt sich mit den Akten der Katharersynode in St-Félix-Lauragais (1167). Die Quelle erscheint als Anhang zum 2. Teil im Wortlaut der Erstausgabe von 1660. Der 1. Teil des Aufsatzes behandelt die Quelle selbst: im Blick auf die Glaubwürdigkeit des Hg. sowie auf historische Fragen, darunter ihre Abfassungszeit. Die Vf. erkennt schließlich auf die Echtheit des Stückes. Im 2. Teil wird der Inhalt untersucht. Hier häufen sich ungenaue bis falsche Aussagen über den Katharismus, seine kirchliche Gestalt, die Frühgeschichte nebst dem Verhältnis zum Bogomilismus sowie über die beiden theologischen Richtungen.

Gerhard Rottenwöhler

Peter Conradin von PLANTA, *Adel, Deutscher Orden und Königtum im Elsaß des 13. Jahrhunderts*. Unter Berücksichtigung der Johanniter (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 8) Frankfurt am Main u. a. 1997, Lang, XI u. 332 S., ISBN 3-631-31436-1, DEM 89. – Die bei H. Mordek gefertigte Diss. behandelt den Deutschen Orden und in zweiter Linie die Johanniter im Elsaß bis zum Beginn des 14. Jh. Sie skizziert die Anfänge der Deutschordenskommenden Rufach-Sundheim, Gebweiler, Kaisersberg, Mülhausen, Straßburg, Andlau und Weißenburg (S. 9–24). Von allgemeinem Interesse ist sodann die These, die Könige hätten den Deutschen Orden, die Johanniter und die Zisterzienser zwar unter Schutz gestellt, aber anders als sonst die Vögte nur Gebete, jedoch keine materiellen Gegenleistungen verlangt. Mehrere oberdeutsche Beispiele aus dem 12. und 13. Jh. sollen dies stützen (S. 25–73). Der Vf. muß zugeben, nicht alle Könige, sondern nur die späten Staufer hätten in dieser Weise zwischen *advocatia* einerseits, *defensio* oder *protectio* andererseits unterschieden. Er stützt sich dafür